

---

## S 9 R 1111/05

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 R 1111/05
Datum	19.01.2006

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 1543/06
Datum	09.05.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin wird als unzulÄssig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

Das Sozialgericht Mannheim hat die auf die GewÄhrung einer hÄheren Witwenrente gerichtete Klage aufgrund der mÄndlichen Verhandlung vom 19.1.2006 durch Urteil vom selben Tag abgewiesen. Dieses Urteil wurde der KlÄgerin am 3.2.2006 zugestellt. Die Berufungsfrist lief damit bis zum 3.3.2006. Eingelegt wurde die Berufung erst am 17.3.2006 und somit verspÄtet.

Die Voraussetzungen fÄr eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter BerÄcksichtigung einer hierfÄr von der KlÄgerin geltend gemachten Erkrankung liegen nicht vor, denn sie war nicht ohne Verschulden gehindert, die Berufungsfrist einzuhalten ([Ä 67 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Abgesehen davon, dass Krankheit nur dann die Wiedereinsetzung rechtfertigen kann, wenn â wofÄr hier nichts ersichtlich ist â ein Beteiligter so schwer

---

erkrankt ist, dass er nicht selbst handeln und auch nicht einen anderen beauftragen kann (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl., Rn 8 zu Â§ 67), bestand vorliegend die Erkrankung der KlÃ¤gerin nach der von ihr vorgelegten Ã¤rztlichen Bescheinigung von Dr. B.-B. vom 30.3.2006 "wÃ¤hrend des gesamten Februar 2006". Damit ist das von der KlÃ¤gerin vorgebrachte Hindernis zur Berufungseinlegung bereits vor Fristablauf weggefallen, weshalb sie noch innerhalb der Frist â zur Fristwahrung zunÃ¤chst auch ohne BegrÃ¼ndung â Berufung hÃ¤tte einlegen kÃ¶nnen (vgl. zur erhÃ¶hten Sorgfaltspflicht kurz vor Fristablauf Meyer-Ladewig, a.a.O., Rn 3a zu [Â§ 67 SGG](#)).

Die Berufung der KlÃ¤gerin war damit gem. [Â§ 158 SGG](#) durch Beschluss als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.07.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 21.12.2024